

31. Wird der ursächliche Zusammenhang zwischen einem Verschulden und einem Schaden dadurch ausgeschlossen, daß der Schaden unmittelbar durch eine freie Handlung des Beschädigten selbst herbeigeführt ist, wenn diese Handlung zur Abwendung einer durch das Verschulden verursachten Gefahr vorgenommen wurde?

VI. Civilsenat. Ur. v. 21. März 1892 i. S. F. (Rl.) v. Wl. (Bekl.)
Rep. VI. 330/91.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Der Beklagte stand bei dem Kläger und dessen Bruder als Kutscher in Dienst. Als er diese Weiden am 19. Januar 1890 vom Bahnhofe abgeholt hatte, gingen die Pferde auf dem Anwesen des Klägers durch. Infolgedessen wurde der Wagen beschädigt und der Kläger verletzt. Kläger behauptet nun, daß der Unfall durch die Schuld des Beklagten herbeigeführt sei, und verlangt vom Beklagten Ersatz der Heilungskosten zum Betrage von 1700 *M* und der Kosten der Reparatur des Wagens. Die erste Instanz hat den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Das Berufungsgericht hat zwar die Berufung des Klägers, soweit es sich um die Kosten für die Wiederherstellung des Wagens handelt, zurückgewiesen, im übrigen aber den Kläger mit der Klage abgewiesen.

Die Entscheidung des Berufungsgerichtes nimmt ... an, daß der Beklagte bei der erwähnten Veranlassung nicht die Aufmerksamkeit eines ordentlichen Kutschers gezeigt habe, und daß er für den Schaden verantwortlich sei, welcher auf sein Versehen als Ursache zurückgeführt werden müsse. ...

Die Verpflichtung des Beklagten zum Ersatze der Heilungskosten, welche dem Kläger infolge der erlittenen Verletzungen entstanden sind, wird verneint, weil es an dem ursächlichen Zusammenhange zwischen seinem Versehen und den Verletzungen des Klägers fehle. Nach der Feststellung ist der Vorgang im Einzelnen folgender gewesen: Der Wagen stieß an den Eckpfosten eines Lattenzaunes. Dieser Stoß hatte zur Folge, daß der Beklagte vom Bocke fiel, und es gingen dann die Pferde durch. Kläger sprang nun aus dem Wagen und

ergriff, nachdem er wohlbehalten auf die Füße gekommen war, die Zügel, um die Pferde zu bändigen. Solches gelang ihm nicht, vielmehr wurde er zu Boden geworfen und kam mit dem Beine unter die Räder, wobei er die Verletzungen erlitt. Die Pferde liefen noch etwas weiter und blieben dann stehen.

Das Berufungsgericht führt aus: Das Durchgehen der Pferde sei zwar die entferntere Ursache der Verletzungen des Klägers gewesen; dieses allein habe aber nicht schädigend gewirkt, sondern es habe hierzu eines weiteren, auf dem freien Willensentschlusse des Klägers beruhenden Umstandes bedurft; wolle man auch in dem Herauspringen aus dem Wagen eine eigene Verschuldung des Klägers nicht erblicken, so sei doch sein weiteres Verhalten nur von ihm selbst, nicht von dem Beklagten zu vertreten; wenn der Kläger die Zügel ergriffen habe, um die Pferde zu bändigen, so habe diese Thätigkeit auf seinem freien Willensentschlusse beruht; wenn selbige auch ihr Motiv in dem Bestreben gehabt haben möge, seinen Bruder aus der gefährlichen Lage, in welche auch er durch die Schuld des Beklagten geraten, zu befreien, so erscheine sie doch nicht als unmittelbare, ohne das Hinzutreten eines weiteren Momentes sich ergebende Folge jenes Verschuldens; demnach bestehe, da der Kausalzusammenhang unterbrochen sei, ein Anspruch des Klägers auf Erfaß der ihm erwachsenen Heilungskosten nicht.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht als rechtsirrtümlich angegriffen.

Wer von einem Anderen Schadenserfaß wegen eines von diesem zu vertretenden Verfehens beansprucht, muß zwar nachweisen, daß der Schade durch das Versehen herbeigeführt ist; aber man darf den hiernach erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen Versehen und Schaden nicht, wie das Berufungsgericht, in einem rein mechanischen Sinne auffassen, sodaß ein solcher Zusammenhang ohne weiteres ausgeschlossen sein würde, wenn eine auf freiem Entschlusse beruhende Thätigkeit des Beschädigten dazwischen getreten ist. Eine solche Auffassung würde den Lebensverhältnissen nicht gerecht werden und ergiebt sich auch nicht aus den Bestimmungen des gemeinen Rechtes. Hat jemand durch seine Schuld eine Situation herbeigeführt, in welcher es für einen Anderen zur rechtlichen oder moralischen Pflicht wird, ohne Rücksicht auf die damit verbundene eigene

Gefahr zum Schutze des Lebens, der Gesundheit oder vielleicht auch wertvoller Güter Dritter einzugreifen, so wird derjenige, welcher für die Entstehung der Gefahr verantwortlich ist, sich der Haftung für den bei den Rettungsversuchen entstehenden Schaden nicht entziehen können. Allerdings ist dieser Schaden zunächst durch eine auf freiem Entschlusse beruhende Handlung des Beschädigten selbst herbeigeführt; es handelt sich aber dabei um eine Thätigkeit, welcher derselbe sich nicht wohl entziehen kann, wenn er seine Pflichten in vollem Maße erfüllen und die Achtung seiner Mitmenschen sich vollständig erhalten will. In ähnlicher Weise kann, wenn eigene Güter von Wert durch die Schuld eines Anderen in Gefahr geraten, für den Eigentümer es durch die Umstände geboten erscheinen, auch unter Gefährdung seines Lebens oder seiner Gesundheit eine Rettung zu versuchen, und auch in einem solchen Falle wird man denjenigen, welcher die Gefahr veranlaßt hat, für den bei den Rettungsversuchen entstehenden Schaden verantwortlich halten müssen.

Ein hier einschlagender Fall ist durch Urteil des VI. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 3. März d. J. (Rep. VI. 310/91) entschieden. Der Eigentümer eines Grundstückes hatte bei Glätte der Verpflichtung, den Bürgersteig zu bestreuen, nicht genügt; der Weg auf demselben war wegen der dort vorhandenen Glätte gefährlich. Ein Passant begab sich deshalb und in der Hoffnung, daselbst einen weniger gefährlichen Weg zu finden, auf den Fahrdamm; indessen war es hier ebenfalls glatt. Er fiel dort und erlitt dadurch Verletzungen. Das Berufungsgericht sah den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Unterlassung des Bestreuens des Bürgersteiges und dem Unfalle als vorhanden an, indem es davon ausging, daß der Verunglückte als ein vernünftiger Mensch gehandelt habe, wenn er wegen der Gefährlichkeit des Weges auf dem Bürgersteige den Versuch gemacht habe, auf dem Fahrdamme eine sichere Passage zu finden. Die Revision wurde zurückgewiesen. — Hier hatte die durch die Schuld des Grundbesitzers entstandene Gefahr zunächst auf den Willen des Verunglückten gewirkt; sie hatte ihn zu dem Entschlusse bestimmt, den Bürgersteig zu verlassen und sich auf den Fahrdamm zu begeben. Für die Gefahr, welche daselbst den Unfall herbeiführte, war der Grundbesitzer an sich nicht verantwortlich; allein es wurde angenommen, es sei für den Verunglückten durch die Umstände geboten

gewesen, wegen der Gefährlichkeit des Bürgersteiges den Versuch zu machen, auf dem Fahrdamme in einer vielleicht weniger gefährlichen Weise seinen Weg fortzusetzen.

Danach kommt es in dem vorliegenden Falle darauf an, ob es, nachdem der Kläger wohlbehalten aus dem Wagen auf den Erdboden gelangt war, für ihn geboten erschien, zur Rettung seines Bruders und des Gespannes aus einer gefährlichen Lage, auch unter Gefährdung seiner eigenen Gesundheit und vielleicht seines Lebens, in der Weise, wie solches thatsächlich geschehen, den Versuch zu machen, die durchgehenden Pferde zu händigen, und ob er dabei, ohne sich eines eigenen Versehens schuldig zu machen, mit der gehörigen Vorsicht und Besonnenheit verfahren ist, wobei es sich nicht bloß um die Art und Weise, wie der Rettungsversuch zur Ausführung gelangt ist, sondern auch darum handelt, ob der Kläger den Entschluß, die Zügel zu ergreifen, um die Pferde zu händigen, unter vernünftiger Abwägung aller Verhältnisse, namentlich der für ihn selbst entstehenden und der Gefahr, in welcher sich sein Bruder mit dem Gespanne befand, sowie der Wahrscheinlichkeit des Gelingens des Rettungsversuches gefaßt hat.“ . . .